

Offenlegungsbericht der Sparkasse Rhein-Maas

Offenlegung gemäß CRR zum 31. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	5
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	5
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	5
1.3	Einschränkungen der Offenlegung (Art. 432 CRR).....	5
1.4	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	6
1.5	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	6
2	Risikomanagement der Sparkasse Rhein-Maas (Art. 435 CRR)	7
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR) inklusive Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und Risikoerklärung (Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR)	7
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR).....	7
2.2.1	Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans	7
2.2.2	Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)	7
2.2.3	Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)	8
2.2.4	Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)	8
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	9
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	9
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente (Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013).....	10
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente (Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013).....	10
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	11
4.1	Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)	11
4.2	Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR).....	12
5	Derivative Adressenausfallrisikopositionen (Art. 439 CRR)	13
6	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	14
7	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	15
7.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios (Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)	15
7.1.1	Gesamtbetrag der Risikopositionen	15
7.1.2	Geografische Verteilung der Risikopositionen.....	15
7.1.3	Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen	16
7.1.4	Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten	17
7.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge (Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR).....	18
7.2.1	Definition überfälliger und notleidender Forderungen	18
7.2.2	Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge.....	18

7.2.3	Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen	19
7.2.4	Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten.....	20
7.2.5	Entwicklung der Risikovorsorge	20
8	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	21
9	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	22
9.1	Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung	22
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR).....	24
11	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR).....	24
12	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	25
12.1	Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen	25
13	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	26
14	Verschuldung (Art. 451 CRR).....	27
15	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR).....	30
Anhang I	31
Anhang II	68

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Asset Backed Securities
a.F.	Alte Fassung
BA	Bankenaufsicht
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
CVA	Credit Valuation Adjustment
EBA	Europäische Bankenaufsicht
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EU	Europäische Union
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GwG	Geldwäschegesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
InstitutsVergV	Instituts-Vergütungsverordnung
IRB	Internal Rating Based
ISIN	International Securities Identification Number
JA	Jahresabschluss
k.A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisikostandardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SpkG NRW	Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen
SolvV	Solvabilitätsverordnung
ZGP	zentrale Gegenpartei

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Prüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Sparkasse Rhein-Maas gemäß Artikel 450 (2) CRR keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldetags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen teilweise auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Qualitative Angaben

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

Die Offenlegung der Sparkasse Rhein-Maas erfolgt daher auf Einzelinstitutsebene. Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die Sparkasse die Ausnahmeregelungen nach Art. 19 CRR an. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelinstitutsbezogen. Insgesamt werden drei Tochtergesellschaften als unwesentliche nachgeordnete Unternehmen eingestuft.

1.3 Einschränkungen der Offenlegung (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse Rhein-Maas macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Die folgende Ausnahmeregelung wurde angewendet: Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5% der Gesamtposition ausmachen, sind als "sonstige Posten" ausgewiesen. Bei Positionen unterhalb der 5%-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse Rhein-Maas:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse Rhein-Maas ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Sparkasse Rhein-Maas verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Sparkasse Rhein-Maas verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Sparkasse Rhein-Maas hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Sparkasse Rhein-Maas hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

1.5 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen werden auf der Homepage der Sparkasse Rhein-Maas veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse Rhein-Maas jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Sparkasse Rhein-Maas. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

2 Risikomanagement der Sparkasse Rhein-Maas (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR) inklusive Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und Risikoerklärung (Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Gliederungspunkt „Chancen- und Risikobericht“ offengelegt. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält alle wichtigen Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Zudem werden die Informationen gemäß Art. 435 (1) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme offengelegt. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar. Der Lagebericht wurde vom Vorstand aufgestellt, vom Verwaltungsrat gebilligt und ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und zum Risikoprofil und zur Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

2.2.1 Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	1
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	1

Tabelle 1: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2017 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

2.2.2 Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) -, in der Satzung der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Für die Bestellung ist die Zustimmung des Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas als Träger der Sparkasse erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Gleichstellungsgesetz des Landes NRW (LGG NRW) beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspositionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Insbesondere wird Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Lehrinstitut, Verbandsprüferausbildung, Fachlehrgang) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäftsfeldern sowie eine mehrjährige Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mit-

glieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft, die bei Bedarf durch den Besuch externer Fortbildungsmaßnahmen aufrechterhalten und vertieft werden.

Das vorsitzende Mitglied sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats inkl. der Mitarbeitervertreter werden durch den Sparkassenzweckverband Rhein-Maas als Träger der Sparkasse gewählt. Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen über langjährige Erfahrung aus der Tätigkeit im Verwaltungsrat oder über Berufserfahrung u. a. als Mitarbeiter der Sparkasse. Daneben haben alle Mitglieder des Verwaltungsrates die Möglichkeit, Seminare der Sparkassenakademie NRW zu besuchen. Somit sind ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet.

Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

2.2.3 Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss i.S. des § 25d Abs. 8 KWG gebildet. Die entsprechenden Aufgaben werden durch den nach Sparkassenrecht gebildeten Risikoausschuss bzw. den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

2.2.4 Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Gliederungspunkt „Chancen- und Risikobericht“ Pkt. 1.2 offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V .m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2017			Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017		
Passivposition	Bilanzwert	Hartes Kernkapital			Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR		
9. Nachrangige Verbindlichkeiten	14.349,9	-4.863,1	1)		9.486,8		
10. Genusssrechtskapital							
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken	63.888,0	-11.195,0	2)	52.693,0			
12. Eigenkapital							
a) gezeichnetes Kapital							
aa) Einlagen stiller Gesellschafter	2.500,0	0,0		2.500,0			
b) Kapitalrücklage	28.500,0	-8.820,0	3)	19.680,0			
c) Gewinnrücklagen		0,0					
ca) Sicherheitsrücklage	119.469,8	0,0		119.469,8			
cb) andere Rücklagen	70,9	0,0		70,9			
d) Bilanzgewinn	1.275,3	-1.275,3	4)	0,0			
Sonstige Überleitungskorrekturen:							
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Artikel 62c CRR):							
Unternehmen der Finanzbranche (Artikel 66 CRR):							
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchstabe b, 37 CRR):				-22,3			
Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchstabe c, 38 CRR):							
Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen (Art. 34, 105 CRR):							
Übergangsvorschriften (Artikel 476 bis 478, 481 CRR):							
Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Artikel 484 CRR):							
				194.391,4	0,0		
					9.486,8		

1) Abzug aus der Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Artikel 476 bis 478, 481 CRR) und anteiliger Zinsen

2) Zweckgebundene Vorsorge 9.595 TEUR, die nicht den Eigenmitteln zugerechnet wird. Des Weiteren wird die Zuführung zu dem Fonds für allgemeine Bankrisiken (§340g) von 1.600 TEUR erst mit der Feststellung des JA getätigt und ist daher zum Meldestichtag 31.12. noch nicht den aufsichtlichen Eigenmitteln zugeordnet.

3) Im Zuge der Fusion haben sich der Kreis Kleve und die Stadt Emmerich dazu verpflichtet, bis spätestens 30.12.2018 eine finanzielle Einlage von Barmitteln in Höhe von zusammen 21 Mio. Euro mittelbar an die Sparkasse Rhein-Maas zu leisten. Die Einlage soll als andere Zuzahlung in das Eigenkapital im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB (Sicherheitsrücklage) eingebracht werden, mit dem Ziel, dass diese Mittel nach effektiver Kapitalaufbringung als hartes Kernkapital anerkannt werden. Per 31.12.2017 waren 12,18 Mio. EUR geleistet, die somit als Eigenmittel angerechnet wurden. 8,82 Mio. EUR wurden noch nicht geleistet, diese Einlage kann demnach per 31.12.2017 noch nicht als Eigenmittel angerechnet werden, da der Grundsatz der effektiven Kapitalaufbringung nicht erfüllt ist.

4) Der Bilanzgewinn wird erst mit Feststellung des JA der Sicherheitsrücklage zugeführt und kann erst dann aufsichtlich den Eigenmitteln zugerechnet werden (d. h. zum Meldestichtag 31.12. ist er noch nicht eingerechnet).

Tabelle 2: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2017.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente (Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Sparkasse Rhein-Maas hat folgende Eigenkapitalinstrumente begeben:

- Sparkassenkapitalbriefe
- Einlage stiller Gesellschafter

Die Hauptmerkmale und Vertragsbedingungen sind dem Anhang I zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente (Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist dem Anhang II zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

Die Sparkasse Rhein-Maas berechnet ihre Kapitalquoten auf der in der CRR festgelegten Grundlage, dementsprechend findet Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

4.1 Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt B.3.3 „Vermögenslage“ wieder.

Art. 438 Buchstabe b) CRR zur Offenlegung von Kapitalaufschlägen, wenn sie von der Aufsicht gefordert sind, besitzt für die Sparkasse Rhein-Maas keine Relevanz.

4.2 Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2017 in TEUR
Kreditrisiko	
Standardansatz	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	k. A.
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,00
Öffentliche Stellen	198,75
Multilaterale Entwicklungsbanken	k. A.
Internationale Organisationen	k. A.
Institute	79,44
Unternehmen	25.719,33
Mengengeschäft	25.016,61
Durch Immobilien besicherte Positionen	21.347,71
Ausgefallene Positionen	3.222,12
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k. A.
Gedeckte Schuldverschreibungen	k. A.
Verbriefungspositionen	k. A.
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k. A.
OGA	1.806,61
Beteiligungspositionen	4.599,56
Sonstige Posten	2.603,62
Marktrisiko des Handelsbuchs	
Standardansatz	k. A.
Interner Modellansatz	k. A.
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	k. A.
Abwicklungsrisiko	
Abwicklungs- / Lieferisiko	k. A.
Warenpositionsrisiko	
Laufzeitbandverfahren	k. A.
Vereinfachtes Verfahren	k. A.
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	k. A.
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	9.251,77
Standardansatz	k. A.
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	k. A.
CVA	
Standardmethode	0,03

Tabelle 3: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

Zum 31.12.2017 ergab sich für die Sparkasse Rhein-Maas eine Gesamtkapitalquote von 17,38%.

5 Derivative Adressenausfallrisikopositionen (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 a) bis d) CRR)

Die Sparkasse geht derivative Finanzgeschäfte ausschließlich zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos und zur Sicherung der sich aus Festzinspositionen ergebenden Zinsänderungsrisiken ein.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden grundsätzlich über zentrale Gegenparteien abgeschlossen. Die Kontrahenten sind ausschließlich die eigene Girozentrale (Landesbank Hessen-Thüringen) und die DekaBank Deutsche Girozentrale.

Aufgrund des bestehenden verbundweiten Sicherungssystems, das einen Bestandsschutz für den Kontrahenten garantiert und dessen Bonität im Rahmen des Verbundratings regelmäßig überprüft wird, wird auf die Hereinnahme von Sicherheiten und die Beschreibung von Verfahren zur Kreditrisikoversorgung verzichtet. Das Wiedereindeckungsrisiko wird über die Kreditäquivalenzbeträge limitiert.

Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Quantitative Angaben (Art. 439 e) bis h) CRR)

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 4.214,57 TEUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

Zum Berichtsstichtag betragen die positiven Wiederbeschaffungswerte (einschließlich Zinsabgrenzung) 1.459,03 TEUR.

Da sich keine Kreditderivate im Bestand der Sparkasse Rhein-Maas befinden, besitzt der Art. 439 g) und h) CRR keine Relevanz.

6 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2017 dar.

31.12.2017	Allgemeine Kreditrisikopositionen in TEUR		Risikoposition im Handelsbuch in TEUR		Verbriefungsrisikoposition in TEUR		Eigenmittelanforderungen in TEUR				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risiko-positionswert (SA)	Risiko-positionswert (RB)	Summe der Kauf- und Verkaufsp- position im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risiko-positionswert (SA)	Risiko-positionswert (RB)	Davon: Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Davon: Risiko- positionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungs- risiko- positionen	Summe		
Deutschland	1.682.729,29	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	79.092,16	k.A.	k.A.	79.092,18	0,939	0,00%
Niederlande	73.382,91	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	3.849,78	k.A.	k.A.	3.849,78	0,046	0,00%
Frankreich	14.519,86	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	299,82	k.A.	k.A.	299,82	0,004	0,00%
Großbritannien	5.995,41	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	167,13	k.A.	k.A.	167,13	0,002	0,00%
Norwegen	3.676,91	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	29,42	k.A.	k.A.	29,42	0,000	2,00%
Dänemark	3.124,04	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	77,54	k.A.	k.A.	77,54	0,001	0,00%
Finnland	2.867,88	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	38,51	k.A.	k.A.	38,51	0,000	0,00%
USA	2.320,84	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	141,41	k.A.	k.A.	141,41	0,002	0,00%
Spanien	1.692,21	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	113,49	k.A.	k.A.	113,49	0,001	0,00%
Schweden	1.075,51	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	80,33	k.A.	k.A.	80,33	0,001	2,00%
Luxemburg	937,90	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	78,56	k.A.	k.A.	78,56	0,001	0,00%
Österreich	934,20	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	43,84	k.A.	k.A.	43,84	0,001	0,00%
Italien	893,74	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	75,26	k.A.	k.A.	75,26	0,001	0,00%
Irland	718,70	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	48,49	k.A.	k.A.	48,49	0,001	0,00%
Schweiz	677,49	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	38,07	k.A.	k.A.	38,07	0,000	0,00%
Kaimaninseln	505,61	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	20,22	k.A.	k.A.	20,22	0,000	0,00%
Jersey	419,29	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	33,54	k.A.	k.A.	33,54	0,000	0,00%
Australien	290,09	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	12,32	k.A.	k.A.	12,32	0,000	0,00%
Rumänien	178,20	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	7,75	k.A.	k.A.	7,75	0,000	0,00%
China	95,10	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2,66	k.A.	k.A.	2,66	0,000	0,00%
Japan	52,48	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	4,20	k.A.	k.A.	4,20	0,000	0,00%
Bulgarien	51,69	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	6,20	k.A.	k.A.	6,20	0,000	0,00%
Tschechische Republik	49,01	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	3,92	k.A.	k.A.	3,92	0,000	0,50%
Curacao	27,41	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2,19	k.A.	k.A.	2,19	0,000	0,00%
Portugal	18,01	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	1,44	k.A.	k.A.	1,44	0,000	0,00%
Belgien	17,36	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	1,36	k.A.	k.A.	1,36	0,000	0,00%
Mexiko	8,62	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,60	k.A.	k.A.	0,60	0,000	0,00%
Ukraine	2,26	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,14	k.A.	k.A.	0,14	0,000	0,00%
Panama	2,20	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,13	k.A.	k.A.	0,13	0,000	0,00%
Thailand	1,80	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,08	k.A.	k.A.	0,08	0,000	0,00%
Polen	0,63	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,04	k.A.	k.A.	0,04	0,000	0,00%
Uruguay	0,23	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,01	k.A.	k.A.	0,01	0,000	0,00%
Montenegro	0,14	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,01	k.A.	k.A.	0,01	0,000	0,00%
Ungarn	0,05	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	k.A.	k.A.	0,00	0,000	0,00%
Bonaire, Saba und St.Eustatius	0,03	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	k.A.	k.A.	0,00	0,000	0,00%
Vereinigte Arabische Emirate	0,01	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	k.A.	k.A.	0,00	0,000	0,00%
Zypern	0,00	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	k.A.	k.A.	0,00	0,000	0,00%
Summe	1.797.267,11	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	84.270,64	k.A.	k.A.	84.270,64	1,000	

Tabelle 4: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

	31.12.2017
Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	1.173.069.343,33
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,0026%
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	30.499,80

Tabelle 5: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

7 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

7.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios (Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

7.1.1 Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 2.545.215,88 TEUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Art. 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

2017 TEUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten, Zentralbanken oder öffentliche Stellen	219.231,46
Institute oder gedeckte Schuldverschreibungen	292.437,20
Unternehmen	398.718,02
Mengengeschäft	663.772,55
Durch Immobilien besicherte Positionen	818.030,86
OGA	70.191,47
Sonstige Posten	96.192,41
Gesamt	2.558.573,97

Tabelle 6: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

7.1.2 Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (95%) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeits Gesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

7.1.3 Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2017 in TEUR	Zentralstaaten, Zentralbanken oder öffentliche Stellen	Institute oder gedeckte Schuldverschrei- bungen	Unternehmen	davon: KMU	Mengengeschäft	davon: KMU	Durch Immobilien besicherte Positionen	davon: KMU	OGA	Sonstige Posten
Banken	89.373,29	308.217,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Offene Investmentvermögen (inklusive Geldmarktfonds)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	70.159,63	0,00
Öffentliche Haushalte	116.176,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Organisationen ohne Erwerbszweck	6.480,25	0,00	0,00	0,00	1.467,26	1.467,26	1.282,98	1.282,98	0,00	78,55
Privatpersonen	0,00	0,00	30.802,11	0,00	383.287,05	0,00	563.813,16	0,00	0,00	12.305,77
Unternehmen	12.706,67	4.940,29	352.492,39	324.613,13	274.190,37	274.190,37	243.197,49	240.805,98	0,00	22.386,50
davon: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	0,00	0,00	19.098,96	19.098,96	31.503,17	31.503,17	14.629,42	14.629,42	0,00	2.906,46
davon: Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	5.700,00	0,00	45.468,51	45.468,51	8.385,01	8.385,01	2.263,54	2.263,54	0,00	601,35
davon: Verarbeitendes Gewerbe	0,00	0,00	28.676,89	13.716,95	48.766,97	48.766,97	14.883,19	12.491,68	0,00	2.152,29
davon: Baugewerbe	5.365,57	0,00	38.038,46	33.957,06	37.685,02	37.685,02	38.966,12	38.966,12	0,00	2.749,26
davon: Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	0,00	0,00	22.126,01	14.464,66	45.229,79	45.229,79	33.246,03	33.246,03	0,00	2.930,51
davon: Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	0,00	0,00	6.148,23	6.148,23	5.723,79	5.723,79	3.210,38	3.210,38	0,00	20,35
davon: Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,00	4.940,29	9.303,38	9.128,13	6.090,64	6.090,64	7.594,19	7.594,19	0,00	634,58
davon: Grundstücks- und Wohnungswesen	0,00	0,00	120.290,40	120.290,40	32.791,81	32.791,81	78.398,52	78.398,52	0,00	6.392,21
davon: Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	1.641,10	0,00	63.341,55	62.340,23	58.014,17	58.014,17	50.006,10	50.006,10	0,00	3.999,49
Sonstige	0,01	0,00	-1.519,38	0,00	2.830,87	1.217,48	736,19	222,55	0,00	49.893,23
Gesamt	224.736,39	313.157,62	381.775,12	324.613,13	661.775,55	276.875,11	809.029,82	242.311,51	70.159,63	84.664,05

1) In der Branche Sonstige, Positionsklasse Unternehmen ist die PWB in Höhe von -2.101,0 TEUR enthalten. Die PWB-Zuführung in Höhe von 899,0 TEUR war zum Meldestichtag noch nicht enthalten.

Tabelle 7: Risikopositionen nach Branchen

7.1.4 Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2017 TEUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten, Zentralbanken oder öffentliche Stellen	133.516,16	38.653,03	52.567,19
Institute oder gedeckte Schuldverschreibungen	253.922,17	55.954,70	3.280,75
Unternehmen	68.570,18	28.450,05	284.754,88
Mengengeschäft	223.567,61	54.716,12	383.491,82
Durch Immobilien besicherte Positionen	24.576,10	62.987,69	721.466,03
OGA	0,00	0,00	70.159,63
Sonstige Posten	33.981,97	2.489,31	48.192,78
Gesamt	738.134,19	243.250,90	1.563.913,08
1) In der Positionsklasse Unternehmen, Laufzeit < 1 Jahr ist die PWB in Höhe von -2.101,0 TEUR enthalten. Die PWB-Bildung in Höhe von 899,0 TEUR war zum Meldestichtag noch nicht enthalten.			

Tabelle 8: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

7.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge (Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

7.2.1 Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

7.2.2 Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2017.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden Risikovorsorge orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Zahlungsverhaltens des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der Risikovorsorge wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung dieser erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

7.2.3 Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

Die Nettozuführung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2017 im Berichtszeitraum 511,31 TEUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen von Einzelwertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen und Rückstellungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 223,44 TEUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 1.711,57 TEUR.

31.12.2017 in TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktab- schreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00		0,00
Öffentliche Haushalte	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00		0,00
Privatpersonen	13.063,74	3.590,30		0,00	385,00	146,30		2.911,60
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen	20.434,32	6.142,60		554,30	-772,69	77,14		10.041,12
davon: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	957,58	432,80		0,00	391,20	0,00		1.993,22
davon: Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	29,19	5,80		0,00	5,80	0,00		573,57
davon: Verarbeitendes Gewerbe	3.335,11	1.302,20		449,60	122,64	10,82		399,09
davon: Baugewerbe	1.930,49	690,90		101,10	-91,60	32,25		1.461,45
davon: Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	3.119,88	758,50		0,00	-143,12	0,55		1.329,48
davon: Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	2,99	2,90		0,00	-1,20	0,00		20,39
davon: Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	738,82	231,50		0,00	-20,80	0,00		140,76
davon: Grundstücks- und Wohnungswesen	7.474,55	1.459,00		0,00	-839,97	0,06		1.741,64
davon: Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	2.845,71	1.259,00		3,60	-195,64	33,46		2.381,52
Organisationen ohne Erwerbszweck	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00		78,55
Sonstige	0,00	0,00	3.000,00 ¹⁾	0,00	899,00 ¹⁾	0,00	1.711,57 ¹⁾	0,00
Gesamt	33.498,06	9.732,90	3.000,00	554,30	511,31	223,44	1.711,57	13.031,27

1) Der Bestand PWB (3.000,00 TEUR), die Bildung PWB (899,00 TEUR) und die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen (1.711,57 TEUR) können nicht nach Branchen aufgeteilt werden. Daher werden diese in der Position "Sonstige" ausgewiesen.

Tabelle 9: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

7.2.4 Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Da der weit überwiegende Anteil der notleidenden und überfälligen Risikopositionen (über 95 %) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe h) CRR) verzichtet.

7.2.5 Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2017 in TEUR	Anfangs- bestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruch- nahme	Endbestand
Einzelwertberichtigungen	11.774,70	2.054,00	2.420,47	1.675,33	9.732,90
Rückstellungen ¹⁾	610,17	5,33	26,55	34,65	554,30
Pauschalwert- berichtigungen	2.101,00	899,00	0,00	0,00	3.000,00
Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen	14.485,87	2.958,33	2.447,02	1.709,98	13.287,20
1) Die Zuführung und der Anfangsbestand Rückstellungen wird inklusive Auf- und Abzinsungsbeträge für Rückstellungen dargestellt.					

Tabelle 10: Entwicklung der Risikovorsorge

8 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus Weiterleitungsdarlehen. Die Höhe der Belastung zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr auf einem fast gleichbleibenden Niveau.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 100 Prozent. Im Wesentlichen handelt es sich um dabei um Immobilien und Grundstücke, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Beteiligungen und Fonds, Barbestände, immaterielle Vermögensgegenstände und sonstige Anlagegüter.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo:

Medianwerte 2017 in TEUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Summe Vermögenswerte	272.945,48		1.943.714,56	
davon Aktieninstrumente	0,00	0,00	104.055,03	106.398,36
davon Schuldtitel	0,00	0,00	162.869,95	163.976,66
davon sonstige Vermögenswerte	0,00		61.434,10	

Tabelle 11: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 2017 in TEUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
Erhaltene Sicherheiten	0,00	0,00
davon Aktieninstrumente	0,00	0,00
davon Schuldtitel	0,00	0,00
davon sonstige erhaltene Sicherheiten	0,00	0,00
Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	0,00	2.764,47

Tabelle 12: Erhaltene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die Medianwerte der Verbindlichkeiten auf Basis der Quartalszahlen 2017 (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Belastung der Vermögenswerte erzeugen, also die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2017 in TEUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	271.753,09	272.209,79

Tabelle 13: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

9 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen (ECA) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen / bzw. Exportversicherungsagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's und Moody's
Regional und lokale Gebietskörperschaften	Standard & Poor's und Moody's
Öffentliche Stellen	Standard & Poor's und Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's und Moody's

Tabelle 14: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse

Gegenüber der Vorperiode wurden keine Änderungen in den benannten Ratingagenturen vorgenommen.

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

9.1 Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderungen.

Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse per 31.12.2017	Risikogewicht in %											
	0	20	30,51	35	50	70	75	84,73	100	150	>150	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	53.871,80	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	70.425,21	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	35.501,48	12.496,49	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	294.144,74	4.940,29	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	-	-	-	-	-	0,00	-	-	337.833,40	-	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	472.282,09	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	763.057,61	31.761,57	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	20.757,77	13.154,05	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	14.072,59	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	-	67.988,93	-	-	-	-	2.170,70	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	44.232,96	-	5.304,60	-
Sonstige Posten	17.210,54	-	-	-	-	-	-	-	32.545,25	-	-	-
Gesamt	485.226,36	17.436,79	67.988,93	763.057,61	31.761,57	0,00	472.282,09	2.170,70	435.369,38	13.154,05	5.304,60	-

Tabelle 15: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderungen

Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse per 31.12.2017	Risikogewicht in %										
	0	20	30,29	35	50	70	75	84,73	100	150	>150
Zentralstaaten oder Zentralbanken	53.916,82	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	70.425,21	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	35.663,98	12.422,16	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	303.401,28	4.965,06	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	-	-	-	-	-	2.521,92	-	-	336.223,16	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	462.031,71	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	763.057,61	31.761,57	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	20.708,14	13.127,88	-
Gedekte Schuldverschreibungen	14.072,59	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OGA	-	-	67.988,93	-	-	-	-	2.170,70	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	44.232,96	-	5.304,60
Sonstige Posten	17.210,54	-	-	-	-	-	-	-	32.545,25	-	-
Gesamt	494.690,43	17.387,23	67.988,93	763.057,61	31.761,57	2.521,92	462.031,71	2.170,70	433.709,50	13.127,88	5.304,60

Tabelle 16: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderungen

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren und Optionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln. Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

11 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Die Definition des operationellen Risikos sowie die eingesetzten Steuerungsverfahren sind im Chancen- und Risikobericht des Lageberichts nach § 289 HGB unter dem Gliederungspunkt „Chancen- und Risikobericht“ offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand aufgestellt, vom Verwaltungsrat gebilligt und ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

12 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Sparkasse Rhein-Maas gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische, Funktions-, Kapital- und standortfördernde Beteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften. Standortfördernde Beteiligungen bezwecken gemäß dem Sparkassengesetz die regionale Wirtschaft zu fördern.

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit grundsätzlich nicht im Vordergrund und ergibt sich nur für die Gruppe der Kapitalbeteiligungen.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen direkten Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Keine der vorstehend genannten Beteiligungen ist börsennotiert. Die Buchwerte entsprechen den Zeitwerten.

31.12.2017 in TEUR	Buchwert
Strategische Beteiligungen	33.067,51
Funktionsbeteiligungen	k.A.
Kapitalbeteiligungen	5.591,10
Standortfördernde Beteiligungen	0,01
Gesamt	38.658,62

Tabelle 17: Wertansätze für Beteiligungspositionen

Neben den in der oberen Tabelle ausgewiesenen direkten Beteiligungen hält die Sparkasse wichtige indirekte Beteiligungen in Höhe von 10.464,5 TEUR. Hierbei handelt es sich um Darlehen zur Beteiligungsfinanzierung an Landesbanken.

12.1 Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen

Im Jahr 2017 sind realisierte Gewinne von 0,6 TEUR aus dem Verkauf von Beteiligungen angefallen. Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

13 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinsensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen. Hinsichtlich der Zinsänderungsrisiken, ihrer Bemessung und Steuerung verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht unter dem Gliederungspunkt „Chancen- und Risikobericht“.

Die Berechnung des wertorientierten Zinsänderungsrisikos erfolgt auf monatlicher Basis über einen Value at Risk mittels historischer Simulation. Bei der Bemessung des Zinsänderungsrisikos werden variabel verzinsliche Produkte generell auf Grundlage der nach der Methode der gleitenden Durchschnitte ermittelten Mischungsverhältnisse abgebildet. Dabei werden insbesondere auch die Auswirkungen zukünftiger Entwicklungen berücksichtigt.

Daneben werden vierteljährlich die möglichen Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos auf die Zinsspanne untersucht.

In beiden Verfahren werden implizite Optionen bei Darlehen und Sparprodukten je nach Szenario mit den statistischen bzw. den statistischen und den optionalen Ausübungen berücksichtigt.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

In der nachfolgenden Übersicht werden die Auswirkungen eines aufsichtsrechtlichen Zinsschocks zur Steuerung des wertorientierten Zinsänderungsrisikos dargestellt.

31.12.2017	berechnete Barwertänderung	
	Zinsschock +200 Basispunkte	Zinsschock -200 Basispunkte
EUR		
TEUR	-25.093,02	-5.483,14

Tabelle 18: Zinsänderungsrisiko

14 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtsrechtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 8,39 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Anstieg von 0,44 Prozentpunkten. Maßgeblich für die Verbesserung der Verschuldungsquote war die Erhöhung des Kernkapitals bei einem leichten Rückgang der Gesamtrisikoposition.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote		
		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	2.222.845.740
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	4.214.569
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k.A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	88.521.239
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	2.557.791
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	2.318.139.339

Tabelle 19: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)

Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung für die Verschuldungsquote		
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	2.225.425.871
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(-22.340)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	2.225.425.871
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	1.459.025
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	2.755.543
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k.A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k.A.
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k.A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	4.214.569
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k.A.
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k.A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k.A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k.A.
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	365.241.467
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(-276.720.228)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	88.521.239
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k.A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k.A.

(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k.A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k.A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	194.391.405
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	2.318.139.339
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	8,39%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	ja
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k.A.

Tabelle 20: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)

Tabelle LRSpI: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)		
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	2.225.425.871
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k.A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	2.225.425.871
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	14.072.592
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	150.163.915
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	7.590.054
EU-7	Institute	294.870.460
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	790.646.703
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	441.595.374
EU-10	Unternehmen	323.601.196
EU-11	Ausgefallene Positionen	33.410.264
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	169.475.313

Tabelle 21: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpI)

15 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Die Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse Rhein-Maas hinterlegt und in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden. Von der Rechtswirksamkeit und rechtlichen Durchsetzbarkeit der Verträge zur Hereinnahme von Sicherheiten haben wir uns überzeugt. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Beleihungsgrundsätze gemäß Beleihungswertermittlungsverordnung bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor. Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Abteilung Kreditmanagement. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von Finanzierungen Grundpfandrechte auf wohnwirtschaftlichen Objekten als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Grundpfandrechte aus Gewerbeimmobilien werden nur in bestimmten Fällen privilegiert. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 und 126 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR.

Daneben werden Gewährleistungen und Garantien als weitere Hauptart von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Garantien und Bürgschaften anerkanntsfähiger Sicherungsgeber (öffentliche Stellen, Mitglieder des Haftungsverbundes der Sparkassen-Finanzgruppe), Lebensversicherungen des Verbundpartners Provinzial und Bausparguthaben des Verbundpartners LBS.

Kreditderivate werden von der Sparkasse Rhein-Maas im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Sparkasse Rhein-Maas nicht vor.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten:

31.12.2017 in TEUR	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen und Kreditderivate
Öffentliche Stellen	0,00	74,33
Unternehmen	0,00	1.610,24
Mengengeschäft	0,00	10.205,36
Ausgefallene Positionen	0,00	75,81
Gesamt	0,00	11.965,74

Tabelle 22: Besicherte Positionswerte

Offenlegungsbericht der Sparkasse Rhein-Maas

Offenlegung gemäß CRR zum 31. Dezember 2017

Anhang I

Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente (Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Anlage 1: Hauptmerkmale - Vermögenseinlage stiller Gesellschafter

Zeilen- nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	
1	Emittent	Sparkasse Rhein-Maas
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Vermögenseinlage stiller Gesellschafter
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	2,57093 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	2.570.928,79
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	27.12.2012
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Frühestens zum 31.12.2017 durch die Sparkasse; vorherige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Kündigungsrecht mit Frist von 6 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2017 (vgl. Nr. 15)
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Auf etwaige einbehaltene Gewinnanteile entfällt ein zusätzlicher Gewinnanteil, der sich nach dem niedrigeren der beiden folgenden Werte bemisst: (a) dem Jahres-EURIBOR zuzüglich Risikozuschlag entsprechend dem für die Sparkassen-Finanzgruppe in dem betreffenden Jahr geltenden Risikozuschlag p.a., und (b) 3,5 % p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Verlustteilnahme
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	immer teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Wiederschreibungen sind möglich aus späteren, auf das Instrument entfallenden Gewinnen
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	nachrangig gegenüber allen Gläubigern, die nicht Inhaber gleichrangiger Instrumente sind, aber gemäß § 26 Abs. 3 SpkG NRW ohne Beteiligung am Liquidationserlös
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Anlage 2: Hauptmerkmale - Ein Sparkassenkapitalbrief ohne außerordentliches Kündigungsrecht

Zeilen- nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	
1	Emittent	Sparkasse Rhein-Maas
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,46968 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	1.400.000,00 EUR
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.09.2009
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	02.09.2019
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,98%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Anlage 3: Vollständige Bedingungen des in Anlage 2 beschriebenen Kapitalinstruments

SPARKASSENKAPITALBRIEF MIT NACHRANGABREDE

Die Sparkasse Emmerich-Rees

- nachstehend Schuldnerin genannt -

verkauft der

- nachstehend Gläubigerin genannt -

einen Sparkassenkapitalbrief mit Nachrangabrede

- nachstehend Sparkassenkapitalbrief genannt -

in Höhe von Euro 1.400.000,00

mit Valuta 01.09.2009

(in Worten: Einmillionvierhunderttausend Euro)

zu den nachstehenden Bedingungen:

§ 1 Auszahlungskurs

Die Ausgabe erfolgt zu 100 % des Nennbetrages.

§ 2 Verzinsung

Für das Anlagekapital ist vom Tage der Valutierung an ein Festzins für die gesamte Laufzeit von 5,98 vom Hundert für das Jahr zu leisten. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am 02.09. eines jeden Jahres fällig.

§ 4 Verzug

Alle Zahlungen hat die Schuldnerin an die Gläubigerin unaufgefordert, kostenfrei und wertgerecht durch rechtzeitige Überweisung zu bewirken. Dabei bedeutet wertgerechte Überweisung, daß der Gläubigerin Zahlungen zum vereinbarten Fälligkeitstermin valutengerecht zur Verfügung gestellt werden.

Gehen Zinsen oder Kapitalzahlungen verspätet auf dem vereinbarten Konto der Gläubigerin ein, so ist diese berechtigt, von der Schuldnerin diejenigen Soll-Zinsen zu verlangen, welche der Gläubigerin durch die kontoführende Bank in Rechnung gestellt werden. Der Schuldnerin bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden der Gläubigerin nachzuweisen.

Alle Zahlungen werden von der Schuldnerin auf das Konto gezahlt, welches der Schuldnerin von der Gläubigerin gesondert mitgeteilt wird.

Die Gläubigerin ist unwiderruflich berechtigt, Zahlungen aus dem Sparkassenkapitalbrief auf die geschuldeten Leistungen in der in § 367 Abs. 1 BGB aufgeführten Reihenfolge zu verrechnen.

§ 5 Kündigung

Die Kündigung des Sparkassenkapitalbriefes ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufrechnungsverzicht

Die Schuldnerin verzichtet gegenüber der Gläubigerin uneingeschränkt, auch im Vergleichs- oder Insolvenzfall, auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus dem Sparkassenkapitalbrief beeinträchtigt werden können.

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Schuldnerin ist ausgeschlossen.

§ 7 Nachrangabrede

Der Kapitalbetrag wird im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Schuldnerin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet.

Die Kapitalforderung nimmt an laufenden Verlusten nicht teil.

§ 8 Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Schuldnerin noch durch Dritte gestellt.

§ 9 Sonstiges

Nachträglich kann der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Schuldnerin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern das Kreditinstitut nicht aufgelöst wurde oder sofern nicht das Kapital durch anderes haftendes Eigenkapital ersetzt wird (vgl. § 10 Abs. 5 a KWG).

§ 10 Abtretung

Die Abtretung des Sparkassenkapitalbriefes ist nur in einer Summe und höchstens dreimal möglich.

Blankoabtretungen sind ausgeschlossen.

Jede Abtretung ist der Schuldnerin unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Schriftform

Änderungen dieses Sparkassenbriefes sind für die Beteiligten nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 12 Geschäftsbericht

Die Schuldnerin verpflichtet sich, jährlich den neuesten Geschäftsbericht unaufgefordert der Gläubigerin zu übersenden.

§ 13 Gerichtsstand und Kosten

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düsseldorf.

Die Schuldnerin trägt alle im Zusammenhang mit der Ausfertigung dieser Urkunde entstehenden Kosten, Steuern und Gebühren.

Die Rechte aus dem Sparkassenkapitalbrief können von der Gläubigerin geltend gemacht werden, ohne daß sie die Urkunde vorlegen muß.

Nach Ende der vereinbarten Laufzeit und vollständiger Zahlung von Zins und Tilgung sowie allen Kosten, Steuern und Gebühren wird die Gläubigerin der Schuldnerin die Sparkassenkapitalbrief-Urkunde zurücksenden.

Emmerich am Rhein,

(Ort/Datum)



(Unterschriften)

Anlage 4: Hauptmerkmale - Ein Sparkassenkapitalbrief mit außerordentlichem Kündigungsrecht

Zeilen- nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	
1	Emittent	Sparkasse Rhein-Maas
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	2,15860 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	5.000.000,00 EUR
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	26.02.2013
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	26.02.2020
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie den Sparkassenkapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres -frühestens zum 31.12.2018 kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung in Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als im Zeitpunkt ihrer Ausgabe, oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird. Die Kündigung kann - soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann - durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,32%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Anlage 5: Vollständige Bedingungen des in Anlage 4 beschriebenen Kapitalinstruments

 Kaufauftrag Sparkassenkapitalbrief – nachrangige Namensschuldverschreibung –	Stadtsparkasse Emmerich-Rees Agnetenstraße 3 46446 Emmerich am Rhein Ust-IDNr. _____ Personennummer _____ Bankleitzahl 358 500 00 Kontonummer _____
Kontoinhaber = Gläubiger (Angaben zur Person und Anschrift) Firma _____	Geburtsdatum/Geburtsort _____ Gründungsdatum _____ Beruf/Branche/berufliche Stellung _____ <input type="checkbox"/> nicht selbstständig <input checked="" type="checkbox"/> selbstständig Rechtsform _____ <input type="checkbox"/> nicht selbstständig <input type="checkbox"/> selbstständig Staatsangehörigkeit _____ Aufenthaltsland bei Gebietsfremden _____ deutsch _____
Gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (Name und Anschrift) _____	
Käufer (falls abweichend vom Gläubiger) _____	
Das Konto wird <input type="checkbox"/> privat genutzt. <input type="checkbox"/> betrieblich genutzt. ¹ <input checked="" type="checkbox"/> Zu Lasten Konto Nr. _____ <input type="checkbox"/> Gegen bar kaufe ich/kaufen wir einen Sparkassenkapitalbrief zu folgenden Bedingungen: Laufzeit _____ Fälligkeit _____ Zinssatz % p.a. _____ Zinstermin 31.12. jährl. Nennbetrag EUR _____ Die Zinsen sollen nachträglich zu den Zinsterminen – ggf. vermindert um die anfallende Kapitalertragsteuer – dem Zinsgutschriftskonto des Gläubigers Nr. _____ bei der _____ BLZ _____ gutgeschrieben werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Der Gläubiger ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde bis auf weiteres zurückgestellt wird. Der Gläubiger kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und Aushändigung des Sparkassenkapitalbriefes verlangen. Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefes dem Gutschriftskonto des Gläubigers Nr. _____ bei der _____ BLZ _____ gutzuschreiben. <input type="checkbox"/> Ich bitte/Wir bitten um Ausfertigung einer Sparkassenkapitalbriefurkunde. Hinterlegungs-Nr. _____ <input type="checkbox"/> Den Sparkassenkapitalbrief nehmen Sie bitte für mich/uns in Verwahrung. Brief-Nr. _____ <input type="checkbox"/> Den Sparkassenkapitalbrief händigen Sie mir/uns bitte aus. Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefes gegen Rückgabe der Urkunde auszuzahlen.	
Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Schuldverschreibung ist der Sitz der Sparkasse.	
1. Nachrangabrede Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit unkündbar. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i. S. des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i. S. des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.	
2. Aufrechnungsverbot Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.	
3. Außerordentliches Kündigungsrecht Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie den Sparkassenkapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von <u>XXX</u> Jahren/ <u>6</u> Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres – frühestens zum 31.12.2018 kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe, oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird. Die Kündigung kann – soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.	
4. Sicherheiten Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.	

¹ Diese Angabe ist erforderlich in Hinblick auf den korrekten Einbehalt der Abgeltungsteuer.

Fortsetzung s. Folgeseite

100 400 000 00 (Fassung Aug. 2017) - 0560 402.01 - V1_ND_manuell
 Deutscher Sparkassenverband - ff14 r1.0
 Urheberrechtlich geschützt

	Kontonummer _____
<p>5. Sonstiges Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5a) Satz 5 KWG). Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief weder Tilgungs- noch Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Sparkasse die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Sparkasse unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a) und b) KWG).</p> <p>6. Gesetzliche Mitwirkungspflicht des Kunden Der Kontoinhaber ist/Die Kontoinhaber sind verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Sparkasse gemachten Angaben dieser unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 GwG).</p> <p>7. Verfügungsberechtigung bei Gemeinschaftskonto <input type="checkbox"/> Einzelverfügungsberechtigung der Gläubiger Sind mehrere Personen Gläubiger, so ist jede von ihnen berechtigt, über den Sparkassenbrief zu verfügen. Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers mit Wirkung für die Zukunft der Sparkasse gegenüber – aus Beweisgründen möglichst schriftlich – widerrufen. Sodann sind alle Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich verfügungsberechtigt. Die Sparkasse wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Im Todesfall kann der überlebende Ehegatte/Lebenspartner gem. LPartG als Kontoinhaber das Konto auf seinen Namen umschreiben lassen. Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. <input type="checkbox"/> Nur gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung der Gläubiger</p> <p>8. Allgemeine Geschäftsbedingungen Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Vertragsbestandteil sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.</p> <p>9. Werbewiderspruch Der Kontoinhaber kann/Die Kontoinhaber können jederzeit der Verwendung seiner/ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen.</p> <p>10. Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG) Der Kontoinhaber handelt/Die Kontoinhaber handeln im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere eines Treugebers): <input type="checkbox"/> Ja. <input type="checkbox"/> Nein. Wirtschaftlich Berechtigter: Der Kontoinhaber handelt/Die Kontoinhaber handeln auf Veranlassung und im wirtschaftlichen Interesse der nachfolgend aufgeführten Person(en): Name und Vorname(n), Anschrift _____ _____ Ort, Datum, Uhrzeit _____ Unterschrift(en): _____ Emmerich am Rhein, 26.02.2013 _____</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Konten Minderjähriger bitte mit besonderem Vordruck</p>	

5. Dezember 2013

Sparkassenbrief Nr.

hier: Änderung der Vertragsbedingungen aufgrund Neuregelungen
Bestimmungen für Eigenmittel (BASEL III)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit werden sich die für uns als Sparkasse relevanten Bestimmungen zur Anrechnung von Eigenmitteln ändern.

Die derzeitige rechtliche Gestaltung Ihres oben genannten Sparkassenbriefes basiert auf KWG-Vorgaben, die ab 2014 im Rahmen der BASEL III-Umsetzung durch die EU-Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) ersetzt werden.

Wir teilen Ihnen daher mit, dass nunmehr folgende Bedingungen – soweit bislang im Vertrag geregelt, - die vertraglichen Regelungen ersetzen bzw. soweit noch nicht vertraglich geregelt hinzutreten. Alle übrigen Vertragsbedingungen bleiben unverändert bestehen.

3 Unkündbarkeit, Erfüllungsort

Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6 ist der Sparkassenkapitalbrief für beide Vertragsparteien während der Laufzeit unkündbar. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Sparkassenkapitalbrief ist der Sitz der Sparkasse.

4 Nachrangabrede

Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet.

Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Gläubiger von Ergänzungskapitalinstrumenten im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

Ansprüche aus Verträgen über stille Einlagen, die vor dem 1. Januar 2014 abgeschlossen wurden und die die Voraussetzungen des Artikels 28 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen, werden von den Regelungen in Satz 2 und Satz 3 nicht erfasst.

5 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

6 Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie den Sparkassenkapitalbrief nach vorheriger Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ___ Jahren/ ___ Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres möglich, in dem seit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Sparkassenkapitalbriefes fünf Jahre abgelaufen sind.

Die Sparkasse kann den Sparkassenkapitalbrief auch schon mit Wirkung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Ausgabe des Sparkassenkapitalbriefes kündigen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Kündigung gemäß Art. 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlaubt und sich die aufsichtsrechtliche Einstufung gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die geltende steuerliche Behandlung des Sparkassenkapitalbriefes gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ändert. Die Kündigung kann – soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

7 Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

8 Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

Bitte bestätigen Sie auf dem zweiten Exemplar dieses Schreibens die Vertragsbedingungen und reichen dieses Exemplar kurzfristig bei uns ein.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtsparkasse Emmerich-Rees
Der Vorstand

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass die oben aufgeführten Vertragsbedingungen mit sofortiger Wirksamkeit Vertragsbestandteil sind.

Ort

Datum


Unterschrift

Anlage 6: Hauptmerkmale – Zwei Sparkassenkapitalbriefe mit außerordentlichem Kündigungsrecht

Zeilen- nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	
1	Emittent	Sparkasse Rhein-Maas
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für die Instrumente geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	k.A.
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,60161 Mio. EUR
9	Summe Nennwert der Instrumente	1.000.000,00 EUR
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	27.12.2013
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitsstermin	01.01.2021
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	<p>Kündigung möglich nach vorheriger Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung ist jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres möglich, in dem seit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Sparkassenkapitalbriefes fünf Jahre abgelaufen sind.</p> <p>Die Sparkasse kann den Sparkassenkapitalbrief auch schon mit Wirkung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Ausgabe des Sparkassenkapitalbriefes kündigen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Kündigung gemäß Art. 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlaubt und sich die aufsichtsrechtliche Einstufung gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die geltende steuerliche Behandlung des Sparkassenkapitalbriefes gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ändert. Die Kündigung kann - soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann - durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.</p>
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.

	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	0,70%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Anlage 7: Vollständige Bedingungen der in Anlage 6 beschriebenen Kapitalinstrumente

 Kaufauftrag Sparkassenkapitalbrief – nachrangige Namensschuldverschreibung mit außerordentlichem Kündigungsrecht –	Stadtparkasse Emmerich-Rees Agnetenstraße 3 46446 Emmerich am Rhein Ust-IDNr. DE120061250 Kontonummer _____ Personennummer _____ IBAN _____ BIC _____				
Kontoinhaber = Gläubiger (Angaben zur Person und Anschrift) _____ _____ _____	Geburtsdatum/Geburtsort _____ Beruf/Branche/berufliche Stellung Ingenieurbüro Bautechnik Gesamtplanung <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> nicht selbstständig</td> <td style="width: 50%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> selbstständig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> nicht selbstständig</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> selbstständig</td> </tr> </table> Staatsangehörigkeit: deutsch Aufenthaltsland bei Gebietsfremden _____	<input type="checkbox"/> nicht selbstständig	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> nicht selbstständig	<input type="checkbox"/> selbstständig
<input type="checkbox"/> nicht selbstständig	<input type="checkbox"/> selbstständig				
<input type="checkbox"/> nicht selbstständig	<input type="checkbox"/> selbstständig				
Gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (Name und Anschrift) _____ _____					
Käufer (falls abweichend vom Gläubiger) _____ _____					
Das Konto wird <input type="checkbox"/> privat genutzt. <input type="checkbox"/> betrieblich genutzt. ¹ <small>¹ Diese Angabe ist erforderlich in Hinblick auf den korrekten Einbehalt der Abgeltungsteuer.</small> 1 Vertragsdaten Der Gläubiger kauft einen Sparkassenkapitalbrief zum Nennbetrag von EUR _____ zu folgenden Bedingungen: Laufzeit _____ Fälligkeit _____ Zinssatz _____ % p.a. Zinstermin _____ Der Nennbetrag wird wie folgt geleistet: <input type="checkbox"/> EUR _____ gegen bar. <input type="checkbox"/> EUR _____ zu Lasten des Kontos _____ in unserem Hause. <input type="checkbox"/> EUR _____ gemäß SEPA-Lastschriftmandat. Mandatsreferenz: _____ Gläubiger-ID: _____ Die Zinsen sollen nachträglich zu den Zinstermine – ggf. vermindert um die anfallende Kapitaleertragsteuer – dem folgenden Konto des Gläubigers gutgeschrieben werden: _____					
2 Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde <input type="checkbox"/> Der Gläubiger ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde bis auf weiteres zurückgestellt wird. Der Gläubiger kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und Aushändigung des Sparkassenkapitalbriefs verlangen. Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefs dem folgenden Konto des Gläubigers gutzuschreiben: _____ <input type="checkbox"/> Der Gläubiger bittet um Ausfertigung einer Sparkassenkapitalbriefurkunde. Brief-Nr. _____ <input type="checkbox"/> Den Sparkassenkapitalbrief nehmen Sie bitte für mich/uns in Verwahrung. Hinterlegungs-Nr. _____ <input type="checkbox"/> Den Sparkassenkapitalbrief händigen Sie mir/uns bitte aus. Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefs gegen Rückgabe der Urkunde auszuführen.					
3 Unkündbarkeit, Erfüllungsort Vorbehaltlich der Regelung in Nr. 6 ist der Sparkassenkapitalbrief für beide Vertragsparteien während der Laufzeit unkündbar. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Sparkassenkapitalbrief ist der Sitz der Sparkasse.					

108 400.000 D3 (Fassung März 2014) - v3.2
 © Deutscher Sparkassenverband - EHP 0560 402.01
 manuell

Kontonummer _____

4 Nachrangabrede

Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Gläubiger von Ergänzungskapitalinstrumenten im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

5 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

6 Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie den Sparkassenkapitalbrief nach vorheriger Erlaubnis durch die zuständige Behörde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von _____ Jahren/ _____ Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres möglich, in dem seit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Sparkassenkapitalbriefs fünf Jahre abgelaufen sind.

Die Sparkasse kann den Sparkassenkapitalbrief auch schon mit Wirkung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Ausgabe des Sparkassenkapitalbriefs kündigen, wenn die zuständige Behörde die Kündigung gemäß Artikel 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlaubt und sich die aufsichtsrechtliche Einstufung gemäß Artikel 78 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die geltende steuerliche Behandlung des Sparkassenkapitalbriefs gemäß Artikel 78 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ändert. Die Kündigung kann – soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

7 Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

8 Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

9 Verfügungsberechtigung bei Gemeinschaftskonto

Einzelverfügungsberechtigung der Gläubiger

Sind mehrere Personen Gläubiger, so ist jede von ihnen berechtigt, über den Sparkassenbrief zu verfügen. Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers mit Wirkung für die Zukunft der Sparkasse gegenüber – aus Beweisgründen möglichst schriftlich – widerrufen. Sodann sind alle Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich verfügungsberechtigt. Die Sparkasse wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Im Todesfall kann der überlebende Ehegatte/Lebenspartner gem. LPartG als Kontoinhaber das Konto auf seinen Namen umschreiben lassen. Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden.

Nur gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung der Gläubiger

10 Werbewiderspruch

Der Kontoinhaber kann/Die Kontoinhaber können jederzeit der Verwendung seiner/ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen.

11 Gesetzliche Mitwirkungspflicht

Der Kontoinhaber ist/Die Kontoinhaber sind verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Sparkasse gemachten Angaben dieser unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 GwG).

12 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

Der Kontoinhaber handelt/Die Kontoinhaber handeln im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere eines Treugebers):

Ja. Nein.

Wirtschaftlich Berechtigter: Der Kontoinhaber handelt/Die Kontoinhaber handeln im wirtschaftlichen Interesse und auf Veranlassung der nachfolgend aufgeführten Person(en):

(Name, Vorname, Anschrift)

Kontonummer

13 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Vertragsbestandteil sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Ort, Datum, Uhrzeit

Ort, Datum, Uhrzeit

Unterschrift(en) Kontoinhaber

Unterschrift(en) Sparkasse

Anlage 8: Hauptmerkmale - Ein Sparkassenkapitalbrief mit außerordentlichem Kündigungsrecht


Zeilen- nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	
1	Emittent	Sparkasse Rhein-Maas
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	k.A.
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,1 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	100.000,00 EUR
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	24.03.2014
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2024
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	<p>Kündigung möglich nach vorheriger Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung ist jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres möglich, in dem seit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Sparkassenkapitalbriefes fünf Jahre abgelaufen sind.</p> <p>Die Sparkasse kann den Sparkassenkapitalbrief auch schon mit Wirkung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Ausgabe des Sparkassenkapitalbriefes kündigen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Kündigung gemäß Art. 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlaubt und sich die aufsichtsrechtliche Einstufung gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die geltende steuerliche Behandlung des Sparkassenkapitalbriefes gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ändert. Die Kündigung kann - soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann - durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.</p>
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.

	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,00%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Anlage 9: Hauptmerkmale - Ein Sparkassenkapitalbrief mit außerordentlichem Kündigungsrecht

Zeilen- nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	
1	Emittent	Sparkasse Rhein-Maas
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	5 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	5.000.000,00 EUR
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	13.09.2015
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	13.09.2025
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie den Sparkassenkapitalbrief unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres -frühestens zum 31.12.2018 kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung in Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als im Zeitpunkt ihrer Ausgabe, oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird. Die Kündigung kann - soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann - durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,00%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Anlage 10: Vollständige Bedingungen der in Anlage 8 bis 9 beschriebenen Kapitalinstrumente



Kaufauftrag Sparkassenkapitalbrief
– nachrangige Namensschuldverschreibung
mit außerordentlichem Kündigungsrecht –

Stadtparkasse Emmerich-Rees
Agnetenstraße 3
46446 Emmerich am Rhein
Ust-IDNr. _____

Kontonummer _____ Personennummer _____
IBAN _____ BIC _____

Kontoinhaber = Gläubiger (Angaben zur Person und Anschrift)

Geburtsdatum/Geburtsort _____

Beruf/Branche/berufliche Stellung _____

nicht selbstständig selbstständig
 nicht selbstständig selbstständig

Staatsangehörigkeit _____ Aufenthaltsland bei Gebietsfremden _____
deutsch _____

Gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (Name und Anschrift) _____

Käufer (falls abweichend vom Gläubiger) _____

Das Konto wird privat genutzt, betrieblich genutzt.¹
¹ Diese Angabe ist erforderlich in Hinblick auf den korrekten Einbehalt der Abgeltungsteuer.

1 Vertragsdaten
Ich kaufe/Wir kaufen einen Sparkassenkapitalbrief zum Nennbetrag von EUR _____ zu folgenden Bedingungen:
Laufzeit _____ Fälligkeit _____ Zinssatz _____ % p.a.
Zinstermin _____
Der Nennbetrag wird von mir/uns wie folgt geleistet:
 EUR _____ gegen bar.
 EUR _____ zu Lasten des Kontos _____ in unserem Hause.
 EUR _____ gemäß SEPA-Lastschriftmandat.
Mandatsreferenz: _____
Gläubiger-ID: _____
Die Zinsen sollen nachträglich zu den Zinsterminen – ggf. vermindert um die anfallende Kapitalertragsteuer – dem folgenden Konto des Gläubigers gutgeschrieben werden:

2 Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde
 Der Gläubiger ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde bis auf weiteres zurückgestellt wird. Der Gläubiger kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und Aushändigung des Sparkassenkapitalbriefes verlangen. Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefes dem folgenden Konto des Gläubigers gutzuschreiben:

 Ich bitte/Wir bitten um Ausfertigung einer Sparkassenkapitalbriefurkunde.
Brief-Nr. _____
 Den Sparkassenkapitalbrief nehmen Sie bitte für mich/uns in Verwahrung.
Hinterlegungs-Nr. _____
 Den Sparkassenkapitalbrief händigen Sie mir/uns bitte aus.
Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefes gegen Rückgabe der Urkunde auszuführen.

3 Unkündbarkeit, Erfüllungsort
Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8 ist der Sparkassenkapitalbrief für beide Vertragsparteien während der Laufzeit unkündbar. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Sparkassenkapitalbrief ist der Sitz der Sparkasse.

4 Nachrangabrede
Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet.
Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Gläubiger von Ergänzungskapitalinstrumenten im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.
Ansprüche aus Verträgen über stille Einlagen, die vor dem 1. Januar 2014 abgeschlossen wurden und die die Voraussetzungen des Artikels 28 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen, werden von den Regelungen in Satz 2 und Satz 3 nicht erfasst.

Sparkasse

Stadtparkasse Emmerich-Rees (Dez. 2013)

5 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

6 Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie den Sparkassenkapitalbrief nach vorheriger Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von _____ Jahren / _____ Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres möglich, in dem seit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Sparkassenkapitalbriefes fünf Jahre abgelaufen sind.

Die Sparkasse kann den Sparkassenkapitalbrief auch schon mit Wirkung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Ausgabe des Sparkassenkapitalbriefes kündigen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Kündigung gemäß Art. 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlaubt und sich die aufsichtsrechtliche Einstufung gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die geltende steuerliche Behandlung des Sparkassenkapitalbriefes gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ändert. Die Kündigung kann – soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

7 Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

8 Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

9 Verfügungsberechtigung bei Gemeinschaftskonto

Einzelverfügungsberechtigung der Gläubiger

Sind mehrere Personen Gläubiger, so ist jede von ihnen berechtigt, über den Sparkassenbrief zu verfügen. Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers mit Wirkung für die Zukunft der Sparkasse gegenüber – aus Beweisgründen möglichst schriftlich – widerrufen. Sodann sind alle Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich verfügungsberechtigt. Die Sparkasse wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Im Todesfall kann der überlebende Ehegatte/Lebenspartner gem. LPartG als Kontoinhaber das Konto auf seinen Namen umschreiben lassen. Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden.

Nur gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung der Gläubiger

10 Werbewiderspruch

Der Kontoinhaber kann/Die Kontoinhaber können jederzeit der Verwendung seiner/ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen.

11 Gesetzliche Mitwirkungspflicht

Der Kontoinhaber ist/Die Kontoinhaber sind verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Sparkasse gemachten Angaben dieser unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 GwG).

12 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

Der Kontoinhaber handelt/Die Kontoinhaber handeln im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere eines Treugebers):

Ja. Nein.

Wirtschaftlich Berechtigter: Der Kontoinhaber handelt/Die Kontoinhaber handeln im wirtschaftlichen Interesse und auf Veranlassung der nachfolgend aufgeführten Person(en):

(Name, Vorname, Anschrift)

13 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Vertragsbestandteil sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Unterschrift(en) Kontoinhaber

Ort, Datum, Uhrzeit

Sparkasse

Stadtsparkasse Emmerich-Rees (Dez. 2013)


Seite 3 von 3

Anlage 11: Hauptmerkmale - Drei Sparkassenkapitalbriefe mit außerordentlichem Kündigungsrecht

Zeilen- nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	
1	Emittent	Sparkasse Rhein-Maas
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für die Instrumente geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1,02659 Mio. EUR
9	Summe Nennwert der Instrumente	1.026.583,76 EUR
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	10.04.2016
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitsstermin	10.04.2026
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	<p>Kündigung möglich nach vorheriger Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung ist jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres möglich, in dem seit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Sparkassenkapitalbriefes fünf Jahre abgelaufen sind.</p> <p>Die Sparkasse kann den Sparkassenkapitalbrief auch schon mit Wirkung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Ausgabe des Sparkassenkapitalbriefes kündigen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Kündigung gemäß Art. 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlaubt und sich die aufsichtsrechtliche Einstufung gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die geltende steuerliche Behandlung des Sparkassenkapitalbriefes gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ändert. Die Kündigung kann - soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann - durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.</p>
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.

	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,00%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Anlage 12: Vollständige Bedingungen der in Anlage 11 beschriebenen Kapitalinstrumente

 Kauf eines Sparkassenkapitalbriefs – nachrangige Namensschuldverschreibung mit außerordentlichem Kündigungsrecht –	Stadtparkasse Emmerich-Rees Agnetenstraße 3 46446 Emmerich am Rhein Ust-IDNr. DE120061250 Kontonummer _____ Personennummer _____ IBAN _____ BIC _____				
Kontoinhaber = Gläubiger (Angaben zur Person und Anschrift)	Geburtsdatum/Geburtsort _____ Beruf/Branche/berufliche Stellung _____ <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> nicht selbstständig</td> <td style="width: 50%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> selbstständig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> nicht selbstständig</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> selbstständig Pri.Stiftung</td> </tr> </table> Staatsangehörigkeit _____ Aufenthaltsland bei Gebietsfremden _____ deutsch _____	<input type="checkbox"/> nicht selbstständig	<input type="checkbox"/> selbstständig	<input type="checkbox"/> nicht selbstständig	<input type="checkbox"/> selbstständig Pri.Stiftung
<input type="checkbox"/> nicht selbstständig	<input type="checkbox"/> selbstständig				
<input type="checkbox"/> nicht selbstständig	<input type="checkbox"/> selbstständig Pri.Stiftung				
Gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (Name und Anschrift) _____					
Käufer (falls abweichend vom Gläubiger) _____					
Das Konto wird <input type="checkbox"/> privat genutzt. <input type="checkbox"/> betrieblich genutzt. ¹ <small>¹ Diese Angabe ist erforderlich in Hinblick auf den korrekten Einbehalt der Abgeltungsteuer.</small>					
1 Vertragsdaten Der Gläubiger kauft einen Sparkassenkapitalbrief zum Nennbetrag von EUR _____ zu folgenden Bedingungen: Laufzeit _____ Fälligkeit _____ Zinssatz _____ % p.a. Zinstermin _____ Der Nennbetrag wird wie folgt geleistet: <input type="checkbox"/> EUR _____ gegen bar. <input type="checkbox"/> EUR _____ zu Lasten des Kontos _____ in unserem Hause. <input type="checkbox"/> EUR _____ gemäß SEPA-Lastschriftmandat. Mandatsreferenz: _____ Gläubiger-ID: _____ Die Zinsen sollen nachträglich zu den Zinsterminen – ggf. vermindert um die anfallende Kapitalertragsteuer – dem folgenden Konto des Gläubigers gutgeschrieben werden: _____					
2 Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde <input type="checkbox"/> Der Gläubiger ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde bis auf weiteres zurückgestellt wird. Der Gläubiger kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und Aushändigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde verlangen. Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefs dem folgenden Konto des Gläubigers gutzuschreiben: _____ <input type="checkbox"/> Der Gläubiger bittet um Ausfertigung einer Sparkassenkapitalbriefurkunde. Brief-Nr. _____ <input type="checkbox"/> Der Gläubiger bittet die Sparkasse um die Verwahrung der Sparkassenkapitalbriefurkunde. Hinterlegungs-Nr. _____ <input type="checkbox"/> Der Gläubiger bittet die Sparkasse um die Aushändigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde. Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefs gegen Rückgabe der Urkunde auszuführen.					
3 Unkündbarkeit, Erfüllungsort Vorbehaltlich der Regelung in Nr. 6 ist der Sparkassenkapitalbrief für beide Vertragsparteien während der Laufzeit unkündbar. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Sparkassenkapitalbrief ist der Sitz der Sparkasse.					

Kontonummer _____

4 Nachrangabrede

Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Gläubiger von Ergänzungskapitalinstrumenten im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

Ansprüche aus Verträgen über stille Einlagen, die vor dem 1. Januar 2014 abgeschlossen wurden und die die Voraussetzungen des Artikels 28 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen, werden von den Regelungen in Satz 2 und Satz 3 nicht erfasst.

5 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

6 Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie den Sparkassenkapitalbrief nach vorheriger Erlaubnis durch die zuständige Behörde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **XXXX** Jahren/ **XXXX** Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres möglich, in dem seit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Sparkassenkapitalbriefs fünf Jahre abgelaufen sind.

Die Sparkasse kann den Sparkassenkapitalbrief auch schon mit Wirkung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Ausgabe des Sparkassenkapitalbriefs kündigen, wenn die zuständige Behörde die Kündigung gemäß Artikel 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlaubt und sich die aufsichtsrechtliche Einstufung gemäß Artikel 78 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die geltende steuerliche Behandlung des Sparkassenkapitalbriefs gemäß Artikel 78 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ändert. Die Kündigung kann – soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

7 Sicherheiten

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

8 Sonstiges

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

9 Verfügungsberechtigung bei Gemeinschaftskonto

Einzelverfügungsberechtigung der Gläubiger

Sind mehrere Personen Gläubiger, so ist jede von ihnen berechtigt, über den Sparkassenkapitalbrief zu verfügen. Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers mit Wirkung für die Zukunft der Sparkasse gegenüber – aus Beweisgründen möglichst schriftlich – widerrufen. Sodann sind alle Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich verfügungsberechtigt. Die Sparkasse wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Im Todesfall kann der überlebende Ehegatte/Lebenspartner gem. LPartG als Kontomitinhaber das Konto auf seinen Namen umschreiben lassen. Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden.

Nur gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung der Gläubiger

10 Werbewiderspruch

Der Kontoinhaber kann/Die Kontoinhaber können jederzeit der Verwendung seiner/ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen.

11 Gesetzliche Mitwirkungspflicht

Der Kontoinhaber ist/Die Kontoinhaber sind verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Sparkasse gemachten Angaben dieser unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 GwG).

12 Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

Der Kontoinhaber handelt/Die Kontoinhaber handeln im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere eines Treugebers):

Ja. Nein.

Wirtschaftlich Berechtigter: Der Kontoinhaber handelt/Die Kontoinhaber handeln im wirtschaftlichen Interesse und auf Veranlassung der nachfolgend aufgeführten Person(en):

(Name, Vorname, Anschrift)

Kontonummer _____

13 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Vertragsbestandteil sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in den Geschäftsräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Ort, Datum, Uhrzeit

Ort, Datum, Uhrzeit

Unterschrift(en) Kontoinhaber


Unterschrift(en) Sparkasse

Anlage 13: Hauptmerkmale - Ein Sparkassenkapitalbrief mit außerordentlichem Kündigungsrecht

Zeilen- nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	
1	Emittent	Sparkasse Rhein-Maas
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,06484 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	200.000,00 EUR
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	12.08.2009
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	12.08.2019
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	<p>Kündigung möglich nach vorheriger Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung ist jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres möglich, in dem seit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Sparkassenkapitalbriefes fünf Jahre abgelaufen sind.</p> <p>Die Sparkasse kann den Sparkassenkapitalbrief auch schon mit Wirkung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Ausgabe des Sparkassenkapitalbriefes kündigen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Kündigung gemäß Art. 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlaubt und sich die aufsichtsrechtliche Einstufung gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die geltende steuerliche Behandlung des Sparkassenkapitalbriefes gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ändert. Die Kündigung kann - soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann - durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.</p>
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.

	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,00%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Anlage 14: Vollständige Bedingungen des in Anlage 13 beschriebenen Kapitalinstruments

	<p>Sparkassenkapitalbrief – nachrangige Namensschuldverschreibung –</p> <p>Kaufauftrag</p>	<p>Sparkasse Stadtparkasse Emmerich-Rees Agnetenstraße 3 46446 Emmerich-Rees</p> <p>Sparkassenbriefkonto-Nr.: StNr: oder USt-IDNr.: Ust-IDNr. DE120061250</p>																
<p>Gläubiger (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag/-ort, Beruf, Anschrift)</p>																		
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 25%;">Brief Nr.</td> <td style="border: 1px solid black; width: 25%;">Laufzeit</td> <td style="border: 1px solid black; width: 25%;">Fälligkeit</td> <td style="border: none;"></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black;">Zinssatz</td> <td style="border: 1px solid black;">Zinstermin</td> <td style="border: 1px solid black;">Zinsgutschriftskonto</td> <td style="border: none;"></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black;">Hinterleg.-Nr.</td> <td style="border: 1px solid black;">HK-Nr.</td> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;"></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black;">Datum</td> <td style="border: 1px solid black;">Mehrzweckfeld</td> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;"></td> </tr> </table>			Brief Nr.	Laufzeit	Fälligkeit		Zinssatz	Zinstermin	Zinsgutschriftskonto		Hinterleg.-Nr.	HK-Nr.			Datum	Mehrzweckfeld		
Brief Nr.	Laufzeit	Fälligkeit																
Zinssatz	Zinstermin	Zinsgutschriftskonto																
Hinterleg.-Nr.	HK-Nr.																	
Datum	Mehrzweckfeld																	
<p>Käufer – falls nicht zugleich Gläubiger – (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Anschrift)</p>																		
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/> Zu Lasten Konto</td> <td style="border: 1px solid black; width: 20%;">Nr.</td> <td style="border: none;"><input type="checkbox"/> Gegen bar</td> <td style="border: none;"></td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Wert</td> <td style="border: 1px solid black;"></td> <td style="border: none;"></td> <td style="border: 1px solid black; text-align: right;">EUR</td> </tr> </table> <p>kauf(n) ich/Wir den oben näher bezeichneten Sparkassenkapitalbrief über</p> <p>Die Zinsen sollen nachträglich zu den Zinsterminen – ggf. vermindert um die zur Zeit der Fälligkeit geltende Kapitalertragsteuer – dem o.ä. Zinsgutschriftskonto gutgeschrieben werden. Das Konto lautet auf den Namen</p> <p><input type="checkbox"/> des Gläubigers; <input type="checkbox"/></p>			<input type="checkbox"/> Zu Lasten Konto	Nr.	<input type="checkbox"/> Gegen bar		Wert			EUR								
<input type="checkbox"/> Zu Lasten Konto	Nr.	<input type="checkbox"/> Gegen bar																
Wert			EUR															
<p><input type="checkbox"/> Der Gläubiger ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde bis auf Weiteres zurückgestellt wird. Der Gläubiger kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und Aushändigung des Sparkassenkapitalbriefes verlangen.</p> <p><input type="checkbox"/> Den Sparkassenkapitalbrief nehmen Sie bitte für mich/uns in Verwahrung. Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefes dem Konto gutzuschreiben.</p> <p><input type="checkbox"/> Den Sparkassenkapitalbrief händigen Sie mir/uns bitte aus. Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefes gegen Rückgabe der Urkunde auszuführen. Der Kapitalanspruch aus dem Sparkassenkapitalbrief verjährt 10 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Schuldverschreibung ist der Sitz der Schuldnerin.</p>																		
<p>1. Nachrangabrede Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit – vorbehaltlich Ziffer 3 – unkündbar. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i. S. des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i. S. des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.</p> <p>2. Aufrechnungsverbot Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.</p> <p>3. Außerordentliches Kündigungsrecht Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie den Sparkassenkapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von _____ Jahren / _____ Monaten, jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres – frühestens zum _____ kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe, oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird. Die Kündigung kann – soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.</p> <p>4. Sicherheiten Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.</p> <p>5. Sonstiges Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5 a) Satz 5 KWG). Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief weder Tilgungs- noch Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Sparkasse die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Sparkasse unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a) und b) KWG).</p> <p>6. Bei Gemeinschaftskonto <input type="checkbox"/> Einzelverfügungsberechtigung: Sind mehrere Personen Gläubiger, so ist jede von ihnen berechtigt, über das verbriefte Recht zu verfügen sowie Dritte zu bevollmächtigen. Jeder Kontoinhaber kann im Einvernehmen mit der Sparkasse und mit Wirkung für die Zukunft das Konto insoweit umwandeln, als die Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich Rechte aus dem Gemeinschaftskonto geltend machen. Die Sparkasse wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Im Todesfall kann der überlebende Ehegatte/Lebenspartner gem. LPatG als Kontoinhaber das Konto auf seinen Namen umschreiben lassen. <input type="checkbox"/> Nur gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung der Gläubiger.</p> <p>7. Allgemeine Geschäftsbedingungen Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Vertragsbestandteil sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.</p>																		
<p>Der/Die Kontoinhaber handel(h)handelnd für eigene Rechnung: <input checked="" type="checkbox"/> Ja, / <input type="checkbox"/> Nein.</p> <p>Legitimationsprüfung und Bearbeitungsvermerke siehe Rückseite <small>1 HK = Normalkontingente Sparkassenbriefe im Umlauf. 2 Nichtzutreffendes bitte streichen.</small></p>																		
		<p>Rechtsverbindliche Unterschrift(en)</p>																

168 400 000 (Fassung Okt. 2004) - 0560 402.01 (V1) - manuell
Deutscher Sparkassenverlag
Urheberrechtlich geschützt

Anlage 15: Hauptmerkmale - Ein Sparkassenkapitalbrief ohne außerordentliches Kündigungsrecht

Zeilen- nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	
1	Emittent	Sparkasse Rhein-Maas
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Nicht anrechenbar
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,00006 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	500,00 EUR
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	06.08.2010
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	06.08.2018
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,50%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Anlage 16: Hauptmerkmale - Ein Sparkassenkapitalbrief ohne außerordentliches Kündigungsrecht

Zeilen- nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	
1	Emittent	Sparkasse Rhein-Maas
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Nicht anrechenbar
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,00288 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	17.000,00 EUR
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	03.11.2010
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	03.11.2018
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,70%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Anlage 17: Hauptmerkmale – Fünf Sparkassenkapitalbriefe ohne außerordentliches Kündigungsrecht

Zeilen- nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	
1	Emittent	Sparkasse Rhein-Maas
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Nicht anrechenbar
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,05625 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	420.900,00 EUR
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	31.05.2010 bis 02.09.2010
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.05.2018 bis 02.09.2018
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,00%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Anlage 18: Hauptmerkmale - Sechs Sparkassenkapitalbriefe ohne außerordentliches Kündigungsrecht

Zeilen- nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	
1	Emittent	Sparkasse Rhein-Maas
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Nicht anrechenbar
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,00559 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	95.000,00 EUR
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	12.04.2010 bis 16.04.2010
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	12.04.2018 bis 16.04.2018
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,20%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.


Anlage 19: Hauptmerkmale - Ein Sparkassenkapitalbrief ohne außerordentliches Kündigungsrecht

Zeilen- nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	
1	Emittent	Sparkasse Rhein-Maas
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Nicht anrechenbar
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,00005 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	5.000,00 EUR
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	18.01.2010
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	18.01.2018
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,30%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.


Anlage 20: Hauptmerkmale - Ein Sparkassenkapitalbrief ohne außerordentliches Kündigungsrecht

Zeilen- nr.	Hauptmerkmal gem. Anlage II	
1	Emittent	Sparkasse Rhein-Maas
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Nicht anrechenbar
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassen-Kapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,00063 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	1.000,00 EUR
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	24.02.2011
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	24.02.2021
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	3,90%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Anlage 21: Vollständige Bedingungen der in Anlage 15 bis 20 beschriebenen Kapitalinstrumente



208630759100412501110



Sparkassenkapitalbrief
– nachrangige Namensschuldverschreibung –

Sparkasse Kleve Sparkasse
Hagsche Straße 33
47533 Kleve

Kaufauftrag

Sparkassenbriefkonto-Nr.:
StNr. oder USt-IDNr.: USt-IDNr. DE 120051685

Gläubiger (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag/-ort, Beruf, Anschrift)

Brief Nr.

Laufzeit

Fälligkeit

Zinssatz

Zinstemin

Zinsgutschriftskonto

Hinterleg.-Nr.

HK Nr. 1

Datum

Mehrzweckfeld

Käufer – falls nicht zugleich Gläubiger – (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtslag, Anschrift)

Zu Lasten Konto Gegen bar

Wert EUR

kaufe(n) ich/wir den oben näher bezeichneten Sparkassenkapitalbrief über

Die Zinsen sollen nachträglich zu den Zinstermine(n) – ggf. vermindert um die zur Zeit der Fälligkeit geltende Kapitalertragsteuer – dem o. a. Zinsgutschriftskonto gutgeschrieben werden. Das Konto lautet auf den Namen

des Gläubigers

Der Gläubiger ist damit einverstanden, dass die Ausfertigung der Sparkassenkapitalbriefurkunde bis auf Weiteres zurückgestellt wird. Der Gläubiger kann bis zur Fälligkeit jederzeit die Ausfertigung und Aushändigung des Sparkassenkapitalbriefes verlangen.

Den Sparkassenkapitalbrief nehmen Sie bitte für mich/uns in Verwahrung.

Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefes dem Konto bei gutzuschreiben.

Den Sparkassenkapitalbrief händigen Sie mir/uns bitte aus.

Bei Fälligkeit ist der Gegenwert des Sparkassenkapitalbriefes gegen Rückgabe der Urkunde auszus zahlen.

Der Kapitalanspruch aus dem Sparkassenkapitalbrief verjährt 10 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Schuldverschreibung ist der Sitz der Schuldnerin.

1. Nachrangbreite
Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit – vorbehaltlich Ziffer 3 – unkündbar.
Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i. S. des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i. S. des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

2. Aufrechnungsverbot
Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

3. Außerordentliches Kündigungsrecht
Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie den Sparkassenkapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von XXXX Jahren²/Monaten² jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres – frühestens zum XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX kündigen – wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe; oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haltendes Eigenkapital im Sinne des KWG anfällt oder beeinträchtigt wird; – die Kündigung kann – sowohl der Gläubiger oder dessen Anwalt von der Sparkasse nicht festgelegt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht. –

4. Sicherheiten
Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

5. Sonstiges
Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haltenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5 a) Satz 5 KWG). Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief weder Tilgungs- noch Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Sparkasse die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Sparkasse unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a) und b) KWG).

6. Bei Gemeinschaftskonto

Einzelverfügungsberechtigt: Sind mehrere Personen Gläubiger, so ist jede von ihnen berechtigt, über das verbundene Recht zu verfügen sowie Dritte zu bevollmächtigen. Jeder Kontoinhaber kann im Einvernehmen mit der Sparkasse und mit Wirkung für die Zukunft das Konto insoweit umwandeln, als die Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich Rechte aus dem Gemeinschaftskonto geltend machen. Die Sparkasse wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Im Todesfall kann der überlebende Ehegatte/Lebenspartner gem. LPartG als Kontomithaber das Konto auf seinen Namen umschreiben lassen.

Nur gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung der Gläubiger.

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Vertragsbestandteil sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in den Kassenträumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Der/Die Kontoinhaber handelt/handelt für eigene Rechnung: Ja, / Nein.*

Legitimationsprüfung und Bearbeitungsvermerke siehe Rückseite

1 HK = Normalverzinsliche Sparkassenkonten im Umlauf
2 Nichtzuteilnehmendes bitte streichen.

Rechtsverbindliche Unterschriften(en)

168 400.000 (Fassung Okt. 2004) - 0560 402.01 (V1)
Deutscher Sparkassenverband
Urheberrechtlich geschützt

Offenlegungsbericht der Sparkasse Rhein-Maas

Offenlegung gemäß CRR zum 31. Dezember 2017

Anhang II

Art und Beträge der Eigenmittelelemente (Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNKAPITAL (CET 1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	2.500.000,00	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1a	davon: Einlage stiller Gesellschafter	2.500.000,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	119.469.815,67	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	19.680.000,00	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	52.693.000,00	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	70.928,79	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	194.413.744,46		k.A.
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-17.871,86	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-4.467,97
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren	k.A.	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A.
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1), 470 (2)	k.A.
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470 (2) (b), 472 (11)	k.A.

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A.
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k.A.		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-4.467,97	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-22.339,83		-4.467,97
29	Hartes Kernkapital (CET1)	194.391.404,63		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (3)	k.A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
35a*	<i>Andere Elemente des zusätzlichen Kernkapitals</i>	k.A.		k.A.
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Über-kreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Rest-beträge)	-4.467,97		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-4.467,97	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon: Immaterielle Vermögensgegenstände	-4.467,97	472 (4)	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477 (2), 477 (3), 477 (4)	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	3, 467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	k.A.	468	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	
42a	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	4.467,97	36 (1) (j)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,00		k.A.
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	194.391.404,63		

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	8.886.798,81	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	599.984,68	486 (4)	599.984,68
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (4)	k.A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	k.A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	9.486.783,49		599.984,68
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.		k.A.
58	Ergänzungskapital (T2)	9.486.783,49		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	203.878.188,12		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b), 475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b), 477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	1.173.069.343,33		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,57	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,57	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,38	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,753	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,250		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,003		
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	9,38	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	7.214.901,40	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	5.304.601,70	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0,00	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62 (c)	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	13.217.773,91	62 (c)	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62 (d)	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62 (d)	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	22.712.000,00	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	

Kleve, den

Sparkasse Rhein-Maas
Der Vorstand

van Zoggel

Reinen

Röth

Wolters